

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 20.

Dinstag den 15. Februar

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 198. (3)

Nr. 1424.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Stämpelfreiheit der Zeugnisse für Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik. — Seine Majestät haben laut hohen Hofkammer-Decretes vom 6. December 1841, Z. ^{47000/4898}, mit allerhöchster Entschliebung vom 13. November 1841 zu entscheiden geruht, daß die von den Hauptschul-Directoren und Schulen-Oberaufsehern ausgestellten Zeugnisse der Theologen über die Prüfung aus der Katechetik und Pädagogik unter der Ausnahme des §. 81, Z. 27, des Stämpel- und Targesezes zu subsummiren, somit unbedingt stämpelfrei zu behandeln seyen. — Laibach am 26. Jänner 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 197. (3)

Nr. 1425.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums. — Stämpelfreiheit der von der Landtafel ausgefertigten Certificate über Besitzansreibungen, Einverleibungen, Pränotirungen und Löschungen. — Seine Majestät haben laut hohen Hofkammer-Decretes vom 5. December 1841, Z. ^{48084/5104}, mit allerhöchster Entschliebung vom 5. October 1841 zu erklären geruht, daß die Certificate über Besitzansreibungen, Einverleibungen, Pränotirungen und Löschungen, welche von der Landtafel, gemäß der bestehenden Landtafel-Instruc-

tionen, in der Regel auf die beigebrachte Urkunde ausgefertigt werden, zu Folge des §. 81, Z. 6, des neuen Stämpel und Targesezes stämpelfrei zu behandeln sind. — Laibach am 24. Jänner 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 203. (2)

Nr. 2423.

K u n d m a c h u n g.

Mit hohem Hofkanzlei-Decrete vom 3. v. M., Nr. 36745, wurde der Umbau der Straße von Pontafel bis vor Leopoldskirchen, auf der Willach-Italiener Straße bewilliget, welche Straßenherstellung dem dafür bestbietenden Uebernehmer, welcher auch gehörige Solidität besitzen und mit den nöthigen practischen Kenntnissen und Erfahrungen für diesen Bau ausgerüstet seyn soll, in Accord überlassen wird, wofür die Versteigerung im Rathssaale dieses Guberniums am 16. März 1842, um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird. — Diese, mittelst Aufdämmungen unizubauende Straße hält eine Fahrbreite von 24 Schuh und im Ganzen eine Länge von 1460 Klafter, wofür von Pontafel bis zum sogenannten Bogl-Wildbach, auf eine Länge von 570 Klafter die gegenwärtige Straße zwar beibehalten, selbe aber, um ihr eine gleiche Steigung von $1\frac{1}{6}$ Zoll pr. Klafter zu geben, gleichzeitig auch um sie über das Hochwasser des Fella-Wildbaches zu erheben, im Mittel auf $6\frac{1}{2}$ Schuh Höhe, ohne jedoch die Communication durch diese Arbeit zu unterbrechen, aufzudämmen ist, wozu das Material aus der anliegenden Fella genommen

werden kann. — Um diesen Straßen-Körper gegen besagten Fella-Wildbach vor Zerstörung zu sichern, erhält derselbe an seiner äußern Damm-Böschung von Pontafel, und zwar von der dort schon bestehenden talauformigen Versicherung angefangen bis unsern des Boglbaches, auf eine Länge von 460⁰, eine aus behauenen Quadersteinen herzustellende, jener ganz gleiche, unter einem Winkel von 45 Graden taludirte Abpflasterung, welche an einen verpfählten Klotz sich anstammt, wozu auf jede laufende Klafter fünf lerrhene Pfähle, von 12 Schuh Länge, in Grund zu schlagen sind, nachdem vorher derselbe auf eine senkrechte Tiefe von 10 bis 12 Schuh ausgehoben seyn wird, wornach also diese taludirte Abpflasterung auf eine senkrechte Tiefe von 12 Schuh in Grund hinab, an den Straßendamm-Körper aber auf eine gleichfalls senkrechte Höhe von 3 Schuh hinauf zu reichen hat, während die übrige Höhe eine Abpflasterung von Bruchsteinen erhält. — Ueber den Bogl-Wildbach kömmt eine neue Brücke von Lerchenholz zu 51 Schuh leichter Breite mit einem einfachen Pfahljoche und aus Quadersteinen aufzuführenden Widerlagen herzustellen, deren Construction aus beidseitig verkämmten Ortendien mit einem Durchzug für jedes Brückenfeld besteht. — Um die Straße auch gegen diesen Wildbach zu sichern, ist die Brücke mit dem weiter oben erhöhtern Terrain, mittelst beidseitigen Klügelarchen in Verbindung zu bringen, welche zusammen in der Länge 235 Klafter enthalten, und aus einem 8 Schuh hohen, an der Krone 6' breiten Schotter- und Steindamme bestehen, welcher an der vordern Seite eine dicke, unter einem Winkel von 45 Graden talaumäßige Abpflasterung aus Bruchsteinen erhält, welche noch auf 8 Schuh mittlerer Tiefe in den hiesfür auszuhebenden Grund hinabzu reichen hat. — Von der Boglbach-Brücke wendet sich die neue 890 Klafter lange Straße von der bestehenden gegen den dortigen Bergfluß ab, woran sie sich auch regelmäßig anlehnet, eine gleichmäßige Steigung von $\frac{1}{6}$ Zoll auf die Klafter erhält, und gleichfalls durch Aufdämmung mit theilweiser Einschnidung in die Gebirgslehne und das dortige Steingeröll gebildet wird, welches auch Aufdämmungs-Materiale, besonders aber genügenden Deckstoff für diese neue Straße liefert. — Auf dieser zweiten umzubauenden Straßenstrecke kommen an besondern Kunstbauten vor: 2 gewölbte Durchlässe mit 9' Lichtöffnung; 4 derselben mit 6' Deffnung; dann 2 Brücken mit gemauerten

Widerlagen und hölzernem Ueberbau von 24, Deffnung. — Vor Leopoldskirchen wird ferner der Fuß der Straße mit einer, hinter einer Reihe von 6 zu 6' einzuschlagenden Pfähle einzulegenden Senk-Faschinage und darauf zu gebenden Steinwurf auf 100 Klafter Länge versichert. Endlich kommen auf 505 Klafter Länge im Körpermaß 128 Klafter haltende Wandmauern aufzuführen. — Zur Sicherung der Straße werden 1187 Stück behauene Rand- oder Abweis-Steine aufgesetzt. — Das nähere und bestimmtere Detail der dießfälligen Versteigerungs- und Contractbedingnisse, dann der Baubeschreibung und Baubedingnisse mit den erforderlichen Behelfen kann täglich Vor- und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der hiesigen k. k. Baudirection eingesehen werden. — Für diese ganze solide und entsprechende, dabei aber nicht minder dem Auge gefällige Ausführung, wofür eine dreijährige Haftung bedungen wird, wird eine Summe von 90,916 fl. 32 kr. C. M. mit der Bemerkung angeboten, daß daran im Jahre 1842, in welchem der zweite Theil der Straße, vom Boglbach gegen Leopoldskirchen auch schon fahrbar hergestellt, die Sicherungs-Bauten aber, in so weit in Ausführung gekommen seyn müssen, daß keine Gefahr weder für selbe, noch für die Straße zu besorgen ist, ein Betrag von 38000 fl. in 5 gleichen Raten à 7600 fl. in so fern bezahlt werde, daß jede Rate durch den normalmäßigen Werth der bewirkten Arbeit gedeckt sey; an dem von dem Bestote noch erübrigten Reste aber wird die Hälfte im Jahre 1843, die andere Hälfte aber im Jahre 1844 flüssig gemacht werden. — Die Unternehmungsliebhaber haben zu dieser Versteigerung, welche in dem Falle als genehmigt und ratificirt angesehen wird, wenn dieser Bau nach den ihm zum Grunde gelegten Vorschriften und Bedingungen unter obigem Anbote übernommen wird, ein Neugeld von 4550 fl. der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem Börsen-Curse, oder mittelst von der hierortigen k. k. Kammerprocuratur approbirter hypotekarischer Verschreibung zu erlegen, außerdem kein Anbot angenommen würde. — Jedem Uebernehmungsliebhaber steht es übrigen frei, bis zum Anfang der mündlichen Versteigerung sein auf 10 kr. Stämpel geschriebenes und versiegeltes Offert an das k. k. Landes-Präsidium mit der Aufschrift: Anbot für den neuen Straßenbau zwischen Pontafel und Leopoldskirchen,

einzusenden, oder solches der Versteigerungs-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen, worin der Dfferent sich über den Erlag oben bezifferten Neugeldes bei einer öffentlichen Casse mittelst Vorlage des Depositen-Scheines auszuweisen oder dieses Neugeld in das Dffert einzuschließen hat; falls der Dfferent aber dieses Neugeld schon für die mündliche Versteigerung der Licitations-Commission übergeben hätte, kann sich in dem Dfferte auch nur darauf berufen werden. — In diesem schriftlichen Dfferte muß ferners der Geldbetrag, um welchen diese Ausführung übernommen werden will, deutlich und bestimmt in Ziffern und auch mit Buchstaben, so wie die Bestätigung angegeben seyn, daß Dfferent den Gegenstand des Baues, so wie die Versteigerungs- und Contracts-Bedingnisse als auch die Baubeschreibung und Baubedingnisse zc. genau kenne. — Ferners würde auf ein schriftliches Dffert gegenüber anderer Anbote gar keine Rücksicht genommen werden, wenn es auf irgend eine Art bedingt oder mit Beziehung auf irgend einen Anbot eines Andern gestellt wäre. — Diese schriftlichen Dfferte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung von der Licitations-Commission in Anwesenheit der Licitanten eröffnet, in das Versteigerungs-Protocoll eingetragen und der sich hiernach herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche den Vorzug, wosern jedoch mehrere schriftliche Dfferte auf den gleichen Anbot lauten, wird sogleich durch das Loos von der Licitations-Commission entschieden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — Nach dießfalls geschlossener Versteigerung wird auf diese Licitations-Ausschreibung kein weiterer nachträglicher Anbot angenommen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 4. Februar 1842.

Carl Xaver Raab,
Gubernial-Secretär.

3. 188. (3) Nr. 2894/1564

K u n d m a c h u n g.

Durch die Pensionirung des Controllors bei dem hiesigen k. k. Cameral- und Kriegszahlante, Anton Gerbl, ist die Controllorsstelle dahier in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Dienstplatz, mit welchem ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden Conv. Münze, und die Verpflichtung zu einem Cautions-Erlage von 2000 fl. Conv. Münze verbunden ist, zu erhalten wünschen,

und sich zur Vorsehung desselben geeignet glauben, haben ihre dießfälligen Gesuche, welche mit den Beweisen über ihre bisherige Dienstleistung, Moralität, theoretische und practische Rechnungs- und Cassengeschäftskenntnisse, dann über die Fähigkeit zur Leistung einer Cautions von zweitausend Gulden in Conv. Münze oder in fideijussorischen Instrumenten belegt seyn müssen, bis 15. März d. J. bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung auf dem Wege durch ihre vorgesetzten Dienstbehörden zu überreichen, und dabei zu bemerken, ob sie mit einem Individuum des Linzer-Cameral- und Kriegszahlantes verwandt oder verschwägert seyen. — Vom der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 19. Jänner 1842.

Anton Hintermayer Edler v. Wellenberg,
k. k. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 201. (2) Nr. 855.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Caroline Gräfinn v. Lichtenberg-Mordart, Vormünderinn, und des Dr. Blasius Grobath, Mitvormundes der minderjährigen Mar. Graf v. Lichtenberg'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. December 1841, mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung zu Fiume in dem ungarischen Küstenlande verstorbenen Herrn Mar. Grafen v. Lichtenberg-Mordart, gewesenen krainischen Landstand und Miteigenthümer der Herrschaft Laas und Schneeberg, die Tagsatzung auf den 18. April 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 1. Februar 1842.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 205. (2) Nr. 415.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist eine Anton Raabische-Mädchen-Aussteuer- und eine Witwen-Unterstützungs-Stiftung, jede mit 40 fl., für das Jahr 1841 in Erledigung gekommen. — Die Ausstattungs-Stiftung wird jener armen gesitteten Bür-

gerstochter verliehen werden, welche die im Jahre 1840 vollzogene Trauung nachweisen wird. — Die Witwen-Unterstützungs-Stiftung erhält diejenige mittellose Bürgerwitwe, die sich noch keiner andern Stiftung erfreuet. — Die dießfälligen vollkommen documentirten Gesuche sind bis Ende März l. J. beim gefertigten Magistrate einzureichen. — Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 7. Februar 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 207. (1) **G d i c t.** Nr. 202.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird der unbekannt wo befindlichen Ursula Knee, und deren unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit erinnert: Es habe bei diesem Gerichte der Johann Knee aus Galloch, wider dieselben sub praes. 1. Februar 1842, Nr. 202, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jedes Anspruches aus dem, an der zur Herrschaft Michelstätten sub Urb. Nr. 525 dienstbaren, zu Galloch liegenden Ganzhuben seit 4. März 1795, zu ihren Gunsten für das Heirathsgut pr. 1955 fl. sammt Naturalien und Gegengereidung intabulirten Heirathsbriege ddo. 22. Jänner 1795 angebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 20. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Georg Burger aus Galloch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung wird ausgeführt und entschieden werden.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Münkendorf den 2. Februar 1842.

Z. 206. (1) **G d i c t.** Nr. 200 et 201.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird den unbekannt wo befindlichen Alex Knee, Sebastian Knee, Maria Stuppar, und ihren unbekanntem Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es haben bei diesem Gerichte der Andreas und Johann Knee aus Galloch, wider dieselben, und zwar sub praes. 1. Februar 1842, Nr. 200, wider Alex und Sebastian Knee, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jedes Anspruches aus dem, auf der zur Herrschaft Michelstätten

sub Urb. Nr. 525 und 527 dienstbaren, zu Galloch liegenden zwei Ganzhuben zu ihren Gunsten seit 3. Februar 1795 intabulirten 2 Stück Obligationen ddo. 22. Jänner 1795, pr. 2550 fl. sammt Naturalien; — ferner sub praes. 1. Februar 1842, Nr. 201, wider die Maria Stuppar, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jedes Anspruches aus dem, an den bezeichnieten zwei Ganzhuben seit 12. Mai 1808 intabulirten Ehevertrage ddo. 16. Februar 1808 pr. 4300 fl. l. w. sammt Naturalien angebracht, worüber die Verhandlungstagungen auf den 20. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden sind.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Georg Burger aus Galloch als Curator bestellt, mit welchem die angebrachten Rechtsachen nach der bestehenden Gerichtsordnung werden ausgeführt und entschieden werden.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Münkendorf den 2. Februar 1842.

Z. 200. (2) **G d i c t.** Nr. 2092.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpettsch wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Lorenz Lenzbeck von Douška, gegen Johann Janneschitz von Lustthal, wegen schuldigen 220 fl. R. W. in die executive Versteigerung der, dem Pöstern gehörigen, der Pfarrgült Mannsburg unter Urb. Nr. 110 1/2 dienstbaren, gerichtlich auf 942 fl. 10 kr. geschätzten unbebauten Holzhube in Förttschach, dann seiner auf 117 fl. 6 kr. bewertheten Fahrnisse gewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Termine, der erste auf den 8. Februar, der zweite auf den 8. März und der dritte auf den 8. April 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Executen zu Lustthal mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Versteigerungs-Objecte bei der ersten und zweiten Tagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Anmerkung. Bei der ersten Teilbitung sind bloß die Fahrnisse, die Realität aber nicht an Mann gebracht worden.

K. k. Bezirksgericht Egg ob Podpettsch am 30. December 1841.